

ULKOASIAINMINISTERIÖ.

N:o 27541; D.U.M. / 19

TULI 11. VI. 1938\*  
VAST

Suomen Pankki 11e.

Asia: Itävallan Saksaan liittymisestä  
aiheutuvat kaupalliset järjestelyt.

Asiaa hoitaa ulkoasiainministeriössä:  
v.t. jaostosihteeri Heikkilä.

Ulkoasiainministeriö lähettää Suomen Pankille

tiedoksi ohellisen asiakirjan:

jäljennös lähetystöneuvos von Scherpenbergin Suomen  
Berliinissä olevalle lähetystölle jättämästä P.M:stä otsikossa  
mainitussa asiassa.



Helsingissä 8 päivänä kesäkuuta 1938.



Zur Regelung der Einbeziehung des Wirtschaftsverkehrs zwischen dem bisherigen Bundesstaate Österreich und der Republik Finnland in die deutsch-finnischen Wirtschaftsverträge beabsichtigt die Deutsche Regierung der finnischen Regierung den Abschluss einer Vereinbarung vorzuschlagen.

Die Vereinbarung hätte zunächst den Zeitpunkt zu regeln, von dem an die Bestimmungen des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens auch für die Zahlungen aus dem Gebiet des früheren Bundesstaates Österreich nach Finnland und umgekehrt Anwendung zu finden hätten.

In einer weiteren Klausel der Vereinbarung wären die zusätzlichen Zahlungswertgrenzen für die Einfuhr finnischer Waren nach Deutschland einschliesslich des österreichischen Reichsgebietes auf Grund der bisherigen Einfuhren Österreichs aus Finnland festzusetzen.

Ferner müsste in der Vereinbarung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Struktur des österreichisch-finnischen Handels sich von derjenigen des deutsch-finnischen Handels dadurch wesentlich unterscheidet, dass der Handel zwischen Österreich und Finnland in starkem Masse zu Gunsten Österreichs aktiv war und infolgedessen einen erheblichen Überschuss zu Gunsten Österreichs ergab.

Schliesslich müsste das Abkommen auch die Fragen regeln, die sich nach der Beseitigung der Zollgrenze zwischen Deutschland und Österreich aus dem Wegfall des Handelsvertrages zwischen Österreich und Finnland und insbesondere der darin vereinbarten beiderseitigen Zollvergünstigungen ergeben.



V e r m e r k .

.....

Betre : Verwendung der in finnischem Besitz befindlichen deutschen Wertpapiere und Sperrguthaben zur teilweisen Bezahlung deutscher zusätzlicher Ausfuhr nach Finnland.

Die Finlands Bank hat dem Reichsbank-Direktorium durch Schreiben vom 21. April 1938 mitgeteilt, dass die Finnische Regierung erwäge, die aus der Anlage ersichtlichen Aufträge nach Deutschland zu vergeben und dabei den Wunsch habe, mit Hilfe dieser Aufträge den finnischen Wertpapier- und Sperrguthabenbesitz teilweise aufzulösen bzw. aufzulockern.

Die Deutsche Regierung ist trotz des besonderen Charakters dieser Aufträge grundsätzlich bereit, die Zahlung eines kleineren Teils der Kaufpreise durch Verwendung von im Besitz des finnischen Staates befindlichen deutschen Wertpapieren und Sperrguthaben unter folgenden der finnischen Delegation bei den Wirtschaftsverhandlungen im Dezember 1937 bereits mitgeteilten Voraussetzungen zuzulassen

1) Es muss sich um neue, noch nicht eingeleitete Geschäfte handeln, für die irgendwelche Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich der Preise noch nicht geführt worden sind.

2) Dem deutschen Liferanten muss ein auskömmlicher Inlandspreis gezahlt werden. Das bedeutet, dass die Abwicklung solcher Geschäfte einen Abschlag des Sperrmarkkurses bedingt, wie ja auch bereits die Finlandsbank mit Schreiben vom 29.6.1936 "für die Durchführung der Transaktionen ein für alle mal" einen Umrechnungskurs von Fmk. 9.46 für eine Sperrmark vorgeschlagen hat, was bei der Berliner Notierung von RM 5.50 für Fmk. 100 (Kurs vom 30.6.1936) einer Bewertung von rd. 52 % entsprach. Diesen Kurs hatte die Fin-



landsbank als angemessen bezeichnet unter Hinweis darauf, dass er die Goldparität zwischen der Reichsmark und der Finmark darstellt.

Es wird gebeten, dass die Finnische Regierung, bevor sie Verhandlungen mit deutschen Firmen aufnimmt, dem Reichswirtschaftsministerium mitteilt, welche deutschen Firmen für die einzelnen Bestellungen in Aussicht genommen worden sind. Das Reichswirtschaftsministerium ist auch bereit, der Finnischen Regierung geeignete deutsche Firmen namhaft zu machen. Es wird ferner gebeten, dem Reichswirtschaftsministerium mitzuteilen, auf welchen Betrag sich die beabsichtigten Aufträge im einzelnen etwa belaufen werden.